



# **Reglement über die Videoüberwachung der Politischen Gemeinde Rickenbach**

vom 25. Mai 2020

In Kraft seit: 1. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen .....	3
Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck .....	3
Art. 3 Arten der Videoüberwachung .....	3
Art. 4 Verhältnismässigkeit .....	3
Art. 5 Bekanntgabe .....	3
<b>2. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 6 Auswertung .....	4
Art. 7 Informationspflicht an Betroffene .....	4
Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen .....	4
Art. 9 Vernichtung der Daten .....	4
Art. 10 Datenschutz .....	4
Art. 11 Rechte der betroffenen Personen .....	5
Art. 12 Inkrafttreten .....	5

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen**

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 12 der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Rickenbach vom 28. November 2019 erlässt der Gemeinderat Rickenbach ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

### **Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten. Insbesondere dient sie der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

### **Art. 3 Arten der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a. Beobachtung,
- b. Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung von Daten.

### **Art. 4 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

### **Art. 5 Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde Rickenbach führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

## **2. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 6 Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

### **Art. 7 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

### **Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin,
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

### **Art. 9 Vernichtung der Daten**

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben.

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 8 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

### **Art. 10 Datenschutz**

Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende, die im Rahmen dieses Vollzugsreglements und ihrer Befugnisse Zugang zu den Überwachungsanlagen und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt 3 Monate.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

### **Art. 11 Rechte der betroffenen Personen**

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat schriftlich geltend machen.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Mai 2020 genehmigt und tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.

Rickenbach, 25. Mai 2020

**GEMEINDERAT RICKENBACH**

Präsident	Schreiber
Robert Hinnen	Beat Maugwiler